

**Gemeinde Westensee: B-Plan Nr. 18 / 4. Änd. FNP „Solarpark Westensee - Eichenallee“**

**Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB:**

- a. Landesplanungsbehörde
- b. Kreis Rendsburg-Eckernförde
- c. Ifl (untere Forstbehörde)
- d. Archäologisches Landesamt
- e. Landwirtschaftskammer SH
- f. AG-29
- g. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- h. Landeskriminalamt SH (Kampfmittelräumdienst)
- i. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Niederschrift über die Einwohnerversammlung am 14.03.2024)

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro  
für Stadt und Region  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6211-67874/2023  
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar  
fin.kretzschmar@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1714  
Telefax: +49 431 988614-1714

11.09.2023

nachrichtlich:

Amt Achterwehr  
Der Amtsdirektor  
Inspektor-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

Mit Kopie für die Gemeinde **Westensee**

d.d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
→ Fachdienst Regionalentwicklung  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)**

**4. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Westensee**

Mit Schreiben vom 28.07.2023 informieren Sie über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Nr. 18 der Gemeinde Westensee. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ca. 54 ha große Solar-Freiflächenanlage nördlich des Bosseer Weges. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden. Hierzu gehören auch Flächen entlang von Autobahnen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Der Plangeltungsbereich gehört nicht zu den Bereichen, die nach Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP 2021 vorrangig in Anspruch genommen werden sollen. Da die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden soll, ist für den Standort eine gesonderte Standortbegründung erforderlich.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

Gebiete, die nach dieser Regelung Tabubereiche für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen darstellen, sind von der vorgelegten Bauleitplanung nicht betroffen.

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Gemeinde hat zur Standortbegründung (siehe oben) bereits ein Standortkonzept für großflächige Flächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Westensee erstellt. In dem Standortkonzept wurde der Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein bereits berücksichtigt. Zunächst wurden im Standortkonzept Potenzialflächen mit besonderer Eignung (geeignete Standorte), Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (bedingt geeignete Standorte) und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt. Darüber hinaus hat die Gemeinde Westensee gemeindeeigene Ausschlusskriterien aufgestellt.

Insgesamt wurde im Gemeindegebiet eine Potenzialfläche („Weißfläche“) für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt. Gleichzeitig wurde diese Fläche in vier verschiedene Prioritäten eingeteilt.

Die nun zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich innerhalb der ermittelten Potenzialfläche. Die Fläche wird im Konzept zudem mit der Priorität 1 eingestuft.

Im Hinblick auf eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung der Planung (Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP 2021) ist das Ergebnis einer Abfrage bei den Nachbargemeinden zu konkreten PV-Planungen und PV-Überlegungen dokumentiert worden. Aus landesplanerischer Sicht sollte geprüft werden, ob ein Fazit und ggf. eine Übersichtskarte ergänzt werden können. In diesem Zusammenhang wird empfohlen ein amtsweites Konzept aufzustellen und in diesem Zuge auch die bereits vorhandenen Untersuchungen für die EEG-Kulissen entlang der Autobahn A 210 und der Bahnlinie zu aktualisieren. Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist in seiner Stellungnahme vom 01.09.2023 darauf hin, dass in den Planunterlagen die konkreten Ergebnisse der interkommunalen Abstimmung fehlen.

Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der zur Planung vorgelegten Fläche um keine für Photovoltaikanlagen vorrangig in Anspruch zu nehmende Fläche, da es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 handelt. Gleichwohl ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan III keine Festlegungen, die einer Photovoltaikplanung an diesem Standort entgegenstehen.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Westensee wird also kein ROV erforderlich.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Eigenständige Planunterlagen für jede Planungsebene erforderlich

Der Überschrift der Begründung zum Vorentwurf ist zu entnehmen, dass es sich bei Begründung um eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Westensee handelt. Da es sich bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans jedoch um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren.

- Umweltbericht für jedes Verfahren + Integration in Begründung

In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern.

Gez. Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)



Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Fachdienst**  
**Regionalentwicklung und Mobilität**

GR Zwo Planungsbüro  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

Ihr Zeichen: -  
Mein Zeichen: -  
Auskunft erteilt: Herr Röhrig  
Telefon: 04331 202 471  
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-  
rd.de

01.09.2023

#### **4. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Solarpark Westensee - Eichenallee“ der Gemeinde Westensee** Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 28.07.2023, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

• Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)

Die Gemeinde Westensee plant die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 54 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen den Ortsteilen Bossee, Brux, Trentrade und Schönhagen im Nordwesten der Gemeinde.

In den vorgelegten Unterlagen werden die Planungsabsichten der Nachbargemeinden dargelegt. Es fehlen allerdings konkrete Ergebnisse einer interkommunalen Abstimmung. Diese sind mit in die Begründung einzuarbeiten.

Des Weiteren wird darum gebeten, im weiteren Beteiligungsverfahren zwei separate Begründungen und Umweltberichte anzufertigen, welche sich zum einen auf den Flächennutzungsplan und zum anderen auf den Bebauungsplan beziehen, da diese Bauleitpläne auf unterschiedlichen Ebenen zu betrachten sind.

Eine abschließende Stellungnahme bleibt bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.

• Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

Es ist nicht erkennbar, dass

- in die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten (in der Kreisverwaltung vorliegend Stand 13.10.2022),
- in die öffentlich einsehbare Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege (Homepage, Stand 28.08.2023; Gründendenkmale S. 198 und 199) eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten,

- und dass Objekte, die zur Kontrolle durch das Landesamt für Denkmalpflege anstehen, betroffen sind oder betroffen sein könnten (in der Kreisverwaltung vorliegende interne Liste Stand: 13.10.2022).

Auch das Geographische Informationssystem der Kreisverwaltung zeigt in dem in Rede stehenden Bereich keine Kulturdenkmale.

Eine vollständige Bestandserfassung der Kulturdenkmale des Kreises Rendsburg-Eckernförde steht allerdings noch aus, so dass Kulturdenkmale vorhanden sein können, von denen die Denkmalschutzbehörden keine Kenntnis haben.

Mit Datum vom 30.01.2015 trat das aktuelle Denkmalschutzgesetz (DSchG) in Kraft. Nach dem DSchG ist es so, dass, wenn gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllt sind, ein Objekt automatisch ein Kulturdenkmal mit besonderem Denkmalwert ist.

Die Denkmallisten werden von den oberen Denkmalschutzbehörden geführt.

Luftbilder zeigen an der Straße Bossee-Schönhagen offenbar Baumriesen und auch die Signatur in der Topographischen Karte zeigt, dass hier, unmittelbar östlich der PV-Flächen, eine ca. 2.6 km lange **alte Allee** verläuft. Die Preußische Kartierung von 1877-1899 weist ebenfalls bereits die Alleen-Signatur auf. Im Umweltbericht wird die Allee auf den Seiten 8 und 9 erwähnt; 2 Fotos auf der S. 8 zeigen die Baumriesen und ihre Einbindung in die Kulturlandschaft.

Es liegt auf der Hand, dass die Allee Kraft des DSchG ein Kulturdenkmal mit besonderen Denkmalwerten ist, zumindest jedoch sein könnte (sogenanntes Gründenkmal; für die Feststellung von Gründenkmalen ausschließlich zuständige Behörde: Landesamt für Denkmalpflege).

Die Gemeinde Westensee soll sich zwecks Überprüfung sowie Feststellung der Denkmalwerte und ggf. Modifizierung der Planung (z. B. größere Abstände zu der Allee, ggf. Ausrichtung der Modulreihen, ggf. Anpassung von Eingrünungsmaßnahmen usw.) wenden an:

Landesamt für Denkmalpflege, Sartori und Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel, Tel. 04331 / 69677-60, [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/ld\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/ld_node.html), Ansprechpartnerin: Dr. M. Meyer, [margita.meyer@ld.landsh.de](mailto:margita.meyer@ld.landsh.de), Tel. 0431 / 6967775

Die vorgesehenen PV-Flächen befinden sich überwiegend in Archäologischen Interessengebieten nach § 12 (2) Ziffer 6 DSchG. Deshalb ist besonders auf die Stellungnahme (n) des dafür ausschließlich zuständigen Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu achten. Aktuell liegt der unteren Denkmalschutzbehörde die Stellungnahme an das Planungsbüro GRZWO vom 17.08.2023 nachrichtlich vor.

Die beiden oberen Denkmalschutzbehörden, das sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, können ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben.

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

#### 4. Änderung des F-Plans

Neben den dargestellten und nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen (u. a. sonstige Stillgewässer u. Feldgehölz mit artenreichem Steilhang) wird der Änderungsbereich wesentlich durch ein System von Knicks geprägt, die gleichfalls dem besonderen Schutz nach 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG unterliegen.

Insofern wird um eine ergänzende Darstellung der nachrichtlich zu übernehmenden Knicks gebeten.

Aufgrund der Großflächigkeit des Planvorhabens ist neben der Anpassung des F- Planes gleichzeitig die Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht geboten.

Das gilt umso mehr, als das das Plangebiet von Westen großflächig unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet (LSG „Westenseelandschaft“) angrenzt.

#### Aufstellung des B-Plans Nr. 18

Es ist sowohl graphisch als auch textlich darzustellen, wo und in welchem Umfang in die besonders geschützten Strukturen eingegriffen werden muss und wo und in welcher Weise der erforderliche Ausgleich/Ersatz nachgewiesen werden soll.

Vor dem Hintergrund der „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar- Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des MELUND, 01.09.2021 und den dort formulierten Forderungen zur Ausgestaltung der großflächigen, baulichen Anlagen, d. h. der Maßnahmen zur Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG (Schutzgut Landschaftsbild) kommt sowohl der geschlossenen randlichen Eingrünung durch Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und Sträuchern als auch der Binnenstrukturierung durch die Schaffung von ausreichend breiten eine besondere Bedeutung zu.

Diesbezüglich bestehen aktuell Defizite sowohl im südwestlichen/südöstlichen Randbereich des südlichen Teils als auch des westlichen Randbereich des nördlichen Teils des Plangeltungsbereichs (s. auch nachfolgende Fotos).



Südwestlicher Randbereich des Plangeltungsbereichs (Zufahrt von Südwesten aus dem Ortsteil Brux)



Südwestlicher Rand des Plangeltungsbereichs, d. h. Zufahrt von Süden aus Westen-see mit Blickrichtung Nord bzw. Nordost



Nordwestlicher Rand des Plangeltungsbereichs mit Blickrichtung Süd

Gerade an den besagten Stellen besteht das Erfordernis einer verbesserten Eingrünung des insgesamt ca. 54 ha großen Plangeltungsbereich mittels einer min. 3-reihigen, gestuften Strauch- und Baumpflanzung.

Darüber hinaus gilt es, einzelne Lücken im Bestand entlang der Eichenallee am östlichen Rand des Plangeltungsbereichs zu schließen (s. auch nachfolgende Fotos).



Gem. der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 haben die Knicks und die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen zu entsprechen (Überführung der Knicks in öffentliches Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen).

Etwaige Eingriffe in den Knickbestand sind zu bilanzieren; der im Verhältnis von 1:2 bereitzustellende Ausgleich ist i. R. des Bauleitplanverfahrens nachzuweisen.

Zum Schutz der die Fläche einfassenden Knicks wäre diesen, wie im Kreis Rendsburg-Eckernförde üblich, eine Saumzone mit einer Breite von 5 m bis 10 m vorzulagern.

Die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisenden Bereiche könnten dann kompensatorisch in Anrechnung gebracht werden.

Um die Großflächigkeit des Bauvorhabens zu brechen und damit den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, sowie gleichzeitig dem in freier Landschaft befindliche Areal die Barrierewirkung für Säugetieren zu nehmen, ist es erforderlich, innerhalb der großflächigen PV-Anlage einen min. 40 m bis 60 m breiten Korridor mit Biotopverbundfunktion zu integrieren.

Die aktuell vorgesehenen und als Grünzüge bezeichneten Wanderkorridore weist nur eine Breite von 25 m auf und würde aufgrund seiner schlauchartigen Ausformung von größeren Säugetieren nicht genutzt werden.

Damit dieser die ihm zukommende Funktion praktisch und funktional wahrnehmen kann, ist es erforderlich, ihn in der o. g. Größenordnung zu verbreitern.

Auch diese Maßnahmen sind kompensatorisch anrechenbar.

Die PV-Modulreihen untereinander haben einen Abstand von min. 3 m aufzuweisen, damit der Boden hinreichend belichtet wird.

Dann sind sowohl zwischen den PV-Elementen als auch grundsätzlich im Randbereich geeignete Standortbedingungen gegeben, um Extensiv-Grünland auf den offenen Bodenflächen zu schaffen.

Dazu ist eine autochthone blütenreiche Saatgutmischung als „Grundmischung Frischwiese“, die aus dem Herkunftsbereich 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ entstammt, zu verwenden (z. B. Saaten-Zeller oder Rieger Hofmann).

Während die im Randbereich als Saumzonen zu entwickelnden Flächen kompensatorisch anrechenbar sind, handelt es sich bei den zwischen den Modulreihen zu entwickelnden Saatbetten um Minimierungsmaßnahmen.

Zur Entwicklung der Fläche mit der Zielsetzung „Aushagerung/ Nährstoffverminderung“ sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen, die in die textlichen Festsetzungen übernommen werden sollten:

- Ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch- synthetischer Düngemittel,
- Ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Umbruchverbot
- Verbot von Entwässerungsmaßnahmen
- Ganzjähriges Verbot des Walzens.

Die extensiv zu unterhaltenden Dauergrünlandflächen sind mittels Mahd (frühestens ab 1. Juli mit Abräumen des Mahdgutes) bzw. in Form einer extensiven Beweidung im Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober mit Schafen (4 Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) zu pflegen.

Um die Zerschneidungswirkung derartiger Vorhaben zu minimieren, sind die Einzäunungen so zu gestalten, dass diese von Kleintieren problemlos gequert werden können. Dazu ist gem. des o. g. Beratungserlasses ein Bodenabstand zur Zaununterkante von min. 20 cm zu gewährleisten.

Bei der der Eingriff-/Ausgleichs- Bilanzierung zugrunde zu legenden Eingriffsfläche handelt es sich um die Anlagenteile (SO-Fläche) zzgl. der Verkehrsflächen und Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen (Trafostationen, Löschwasserkissen etc.). Dazu sind

Kompensations-Flächen/-Maßnahmen im Verhältnis von 1:0,25 herzustellen und nachzuweisen.

Zur Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Kompensationsflächen („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) ist die Eintragung einer Dienstbarkeit für den Naturschutz an rangerster Stelle zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich und bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)

Zu dem o.g. Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich bitte folgende Anregungen aufzunehmen:

1. Teilbereiche der Fläche sind als Moorkulisse ausgewiesen. Sollte sich das Vorhandensein von Moorböden oder anmoorigen Böden im weiteren Planungsverlauf bestätigen, ist eine Aufgabe der Binnenentwässerung zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen durchzuführen. Mit Änderung der Nutzung der Flächen von Landwirtschaft sind diese für eine erlaubnisfreie Absenkung des Wassers gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr privilegiert und die bestehenden Entwässerungseinrichtungen zurückzubauen oder außer Betrieb zu nehmen.
2. Für die Einhaltung der in der vorläufigen Begründung genannten Baugrenzen zum verrohrten Gewässer „Rohrleitung Trautrade“ ist die Lage der Verrohrung im weiteren Planungsverlauf einzumessen.

Hinweis:

Eine Gründung mit verzinkten Tischen ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zaunanlagen.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

Aus Sicht der Wasserbehörde, Abwasser, bestehen keine Bedenken gegenüber der 4. Änderung des F-Plans in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans 18, Solarpark.

Hinweis:

Die Photovoltaikmodule dürfen nur mit klarem Wasser gereinigt werden, damit eine Bodenverunreinigung ausgeschlossen werden kann.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Zu dem o.g. Vorhaben bestehen seitens der unteren Wasserbehörde -Gewässeraufsicht- keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich bitte folgende Anregungen aufzunehmen:

1. Teilbereiche der Fläche sind als Moorkulisse ausgewiesen. Sollte sich das Vorhandensein von Moorböden oder anmoorigen Böden im weiteren Planungsverlauf bestätigen, ist eine Aufgabe der Binnenentwässerung zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen durchzuführen. Mit Änderung der Nutzung der Flächen von Landwirtschaft sind diese für eine erlaubnisfreie Absenkung des Wassers gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr privilegiert und die bestehenden Entwässerungseinrichtungen zurückzubauen oder außer Betrieb zu nehmen.

2. Für die Einhaltung der in der vorläufigen Begründung genannten Baugrenzen zum verrohrten Gewässer „Rohrleitung Trautrade“ ist die Lage der Verrohrung im weiteren Planungsverlauf einzumessen.

Hinweis:

Eine Gründung mit verzinkten Tischen ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zaunanlagen.

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)  
Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:
  - Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.
  - Sichtdreiecke sind freizuhalten.
  - Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen.
  - Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Opalla

**nachrichtlich:**

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Regionalentwicklung  
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat für Städtebau und Ortsplanung,  
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Achterwehr  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Westensee  
Inspektor-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

---

**Von:** Tolja.Mack@lnd.landsh.de  
**Gesendet:** Montag, 28. August 2023 14:10  
**An:** j.luckhardt@grzwo.de  
**Betreff:** 20230828 STN Gemeinde Westensee: VB-Plan Nr. 18 / 4. Änd. FNP "Solarpark Westensee - Eichenallee"

Sehr geehrter Herr Luckhardt,  
durch den Bebauungsplan Nr. 18 und die 4. Änderung des FNP „Solarpark Westensee“ ist Wald gemäß §2 LWaldG betroffen. Der gesetzliche Waldabstand nach § 24 LWaldG wird augenscheinlich eingehalten. Von Seiten der unteren Forstbehörde werden daher keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf der Planung vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen  
Tolja Mack

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GR ZWO Planungsbüro für Stadt und Region  
Camilla Grätsch Sönke Groth GbR  
z.Hd. Herrn Jonas Luckhardt  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 28.07.2023/  
Mein Zeichen: Westensee-OT Bossee-Fplanänd4-  
Bplan18/  
Meine Nachricht vom: 09.06.2022/

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 17.08.2023

**Gemeinde Westensee im Ortsteil Bossee**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 und 4. Änderung des Flächennutzungs-**  
**planes "Solarpark Westensee - Eichenallee"**  
**Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Luckhardt,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), muss die südliche Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Im Bereich der in der Abbildung 2 markierten Schonflächen ist eine schonende Bauweise ohne Erdingriffe umzusetzen. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrspuren zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Die Gemeinde Westensee hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Westensee - Eichenallee" beschlossen. Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesen Bereichen dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die südliche überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. zwei Megalithgräber (s. Schonflächen) und mehrere Einzelfunde, die in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet sind). Es liegen deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

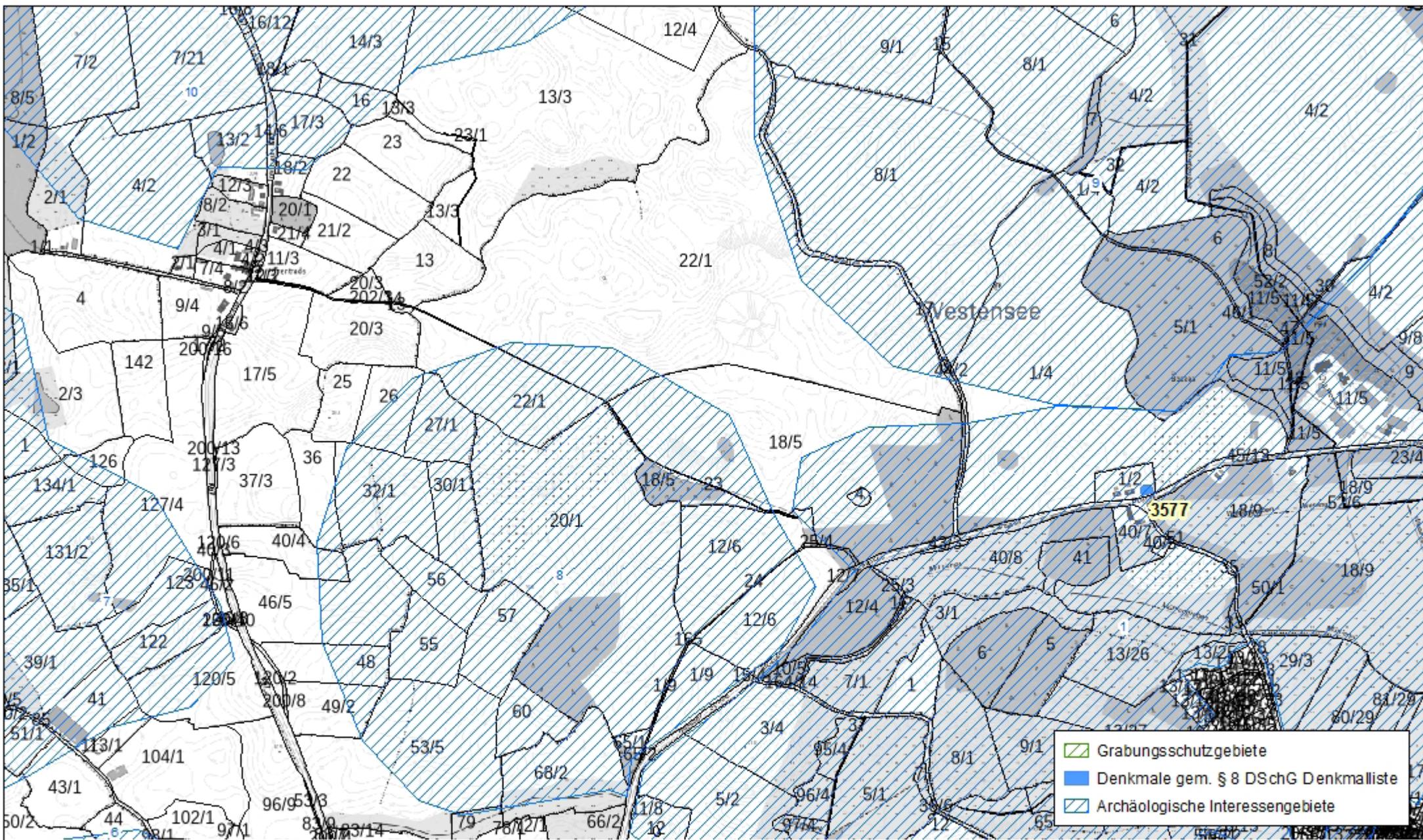
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

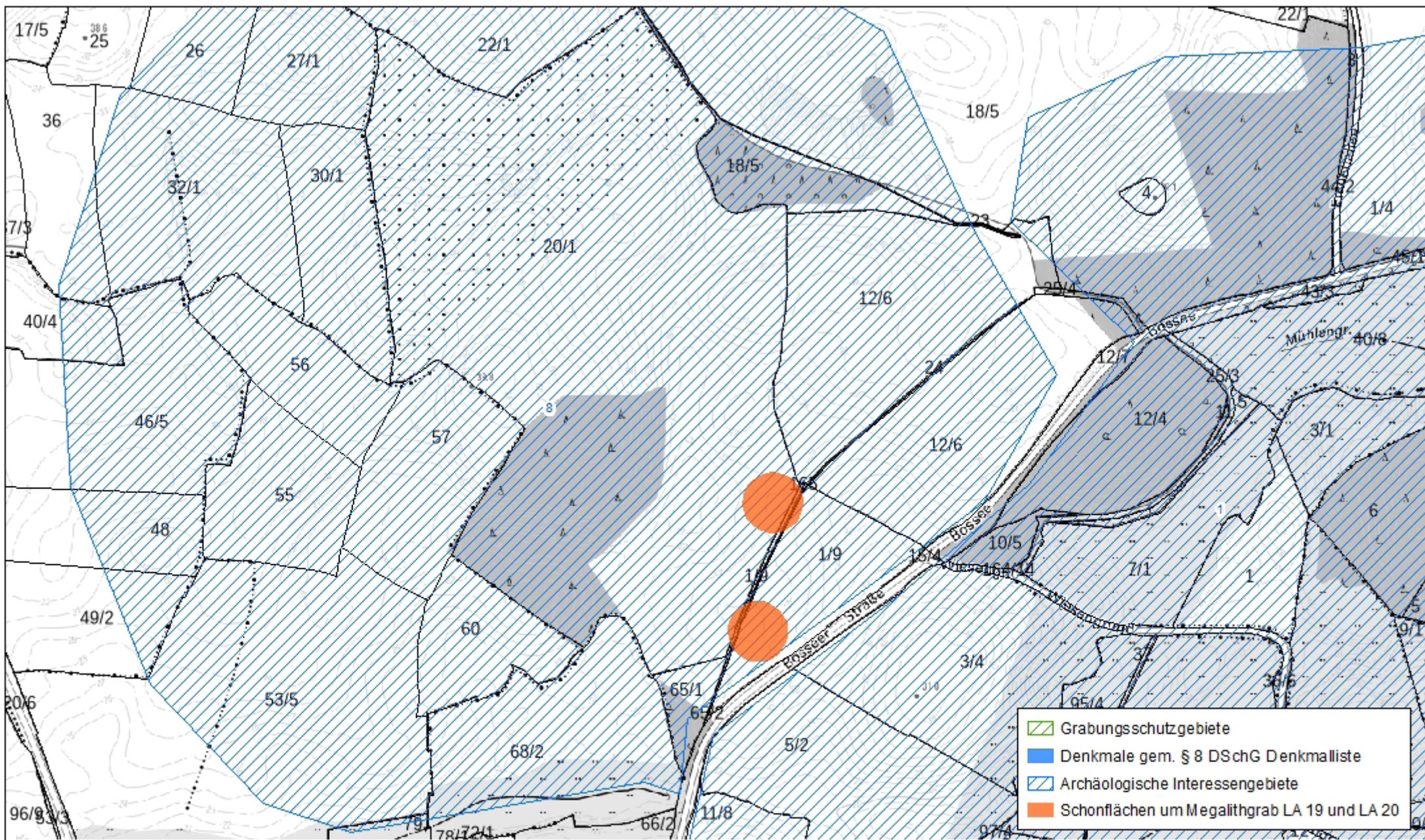
Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: 2 Auszüge aus der Archäologischen Landesaufnahme







Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

GR ZWO PLANUNGSBÜRO  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

Unser Zeichen

2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

172

Fax-Durchwahl 94 53-

229

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

10. August 2023

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Solarpark Westensee – Eichenallee“

Sehr geehrter Herr Luckhardt,

zu o. a. Bauleitplanungen nehmen wir wie folgt Stellung:

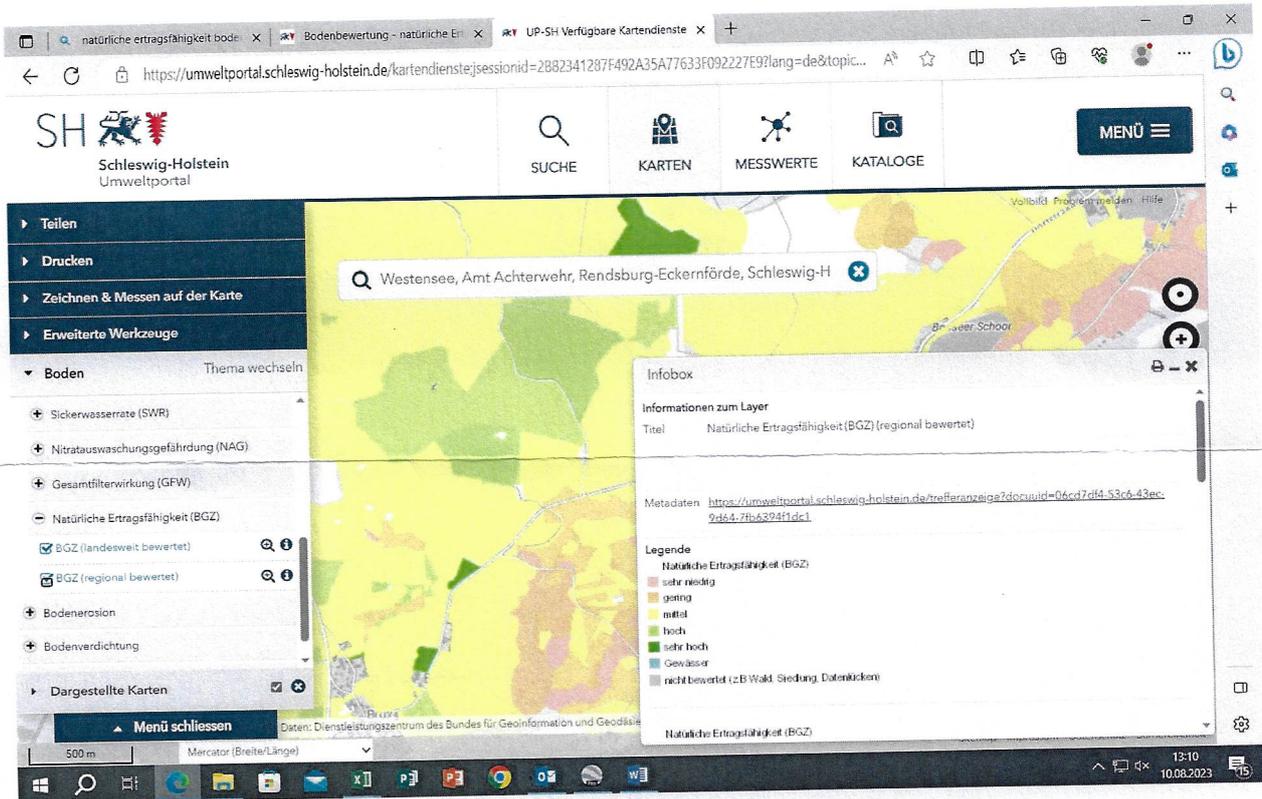
Wir begrüßen die Hinweise auf den gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Fundstelle: Amtsblatt SH 2022, 118) vom 01. September 2021 und die Erstellung eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die in dem Standortkonzept unter Punkt 2.3.2 auf den Seiten 6 und 7 geforderte Abwägung bzgl. der Ertragsfähigkeit des Plangebietes ist unseres Erachtens nicht umfassend erfolgt. Auf der nachfolgenden Seite legen wir einen Auszug aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein mit der regionalen Bewertung der natürlichen Bodenertragsfähigkeit für das Plangebiet bei.

Es wird deutlich, dass es sich bei dem Plangebiet auch um landwirtschaftliche Fläche mit hoher bzw. sehr hoher Ertragsfähigkeit handelt, die gemäß des o. a. Beratungserlasses Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis darstellen. Aufgrund des erheblichen Umfangs des Plangebietes an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen weisen wir aus agrarstruktureller Sicht hiermit noch einmal ausdrücklich auf die nur bedingte Eignung hin und empfehlen auch vor dem

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon (04331) 94 53-0  
Telefax (04331) 94 53-199  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lksh@lksh.de  
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

Hintergrund des zunehmenden Klimawandels, diesen Aspekt bei der Abwägung gebührend zu berücksichtigen.



Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

## **AG-29**

### **Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein**

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

---

Tel.: 0431 / 93027, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro für Stadt und Land

Ballastbrücke 12

**24937 Flensburg**

Ihr Zeichen / vom

/

Unser Zeichen / vom

Pes / 765\_766 / 2023

Kiel, den 01. September 2023

### **Gemeinde Westensee**

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 und parallel 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Westensee - Eichenallee“**

*Frühzeitig Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.

Wir verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Des Weiteren möchten wir die folgenden Hinweise geben.

#### **1**

Es ist u. E. zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.

#### **2**

Die Kompensationsmaßnahmen sollen im Plangebiet stattfinden, daher muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden.

Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Die Möglichkeit, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (teilweise) außerhalb des Plangebietes umzusetzen, muss ebenfalls in Betracht gezogen werden. Da drei Teilbereiche direkt an eine Waldfläche grenzen, sollten hier Maßnahmen wie z. B. der Aufbau eines naturnahen Waldrandes, geprüft werden.

### **3**

Weiterhin sind mögliche Beeinträchtigungen auf Flächen, die Vogelarten als Brut- und Rastplätze dienen, zu untersuchen. Eine aktuelle Kartierung ist hier erforderlich. Die möglichen Habitatverluste müssen durch Bereitstellung entsprechender Ausgleichsflächen außerhalb des Sondergebietes berücksichtigt werden

### **4**

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen zu etablieren.

### **5**

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 ([https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV\\_SH\\_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf](https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf)).

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Gez. Achim Peschken

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

GRZwo  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg  
j.luckhardt@grzwo.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de  
www.bund-sh.de

4. September 2023

● **Stellungnahme: Gemeinde Westensee/Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 18/ 4.  
Änderung FNP/ Vorentwurf/ frühzeitige Beteiligung/ für das Gebiet „Solarpark  
Westensee – Eichenallee/ nach § 4 Abs. 1 S.1 BauGB**

Guten Tag,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Verfahren und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND Landesverband Schleswig-Holstein nehmen wir zu dem oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, begrüßt der BUND SH einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Neben der Windenergie ist dabei die Solarenergie ein weiteres wichtiges Standbein der fossilfreien Energieerzeugung. Damit diese naturverträglich und sozial gerecht erfolgt, sehen wir vor allem den Ausbau der Solarenergie auf bereits versiegelten Flächen wie Dächern, Fassaden oder Parkplätzen als erste Wahl an. Darüber hinaus fordern wir grundsätzlich naturverträgliche PV-FFA. Es besteht die Gefahr einer Industrialisierung der erneuerbaren Energien, die Flora und Fauna unwiederbringlich schädigt und bester Boden für die Landwirtschaft verloren geht. Dies sollte bei der Planung vorrangig beachtet werden. Um eine Flächenkonkurrenz zu vermeiden, sollte der Anteil der Freiflächen-Solaranlagen generell auf maximal 0,5 % der verfügbaren Fläche begrenzt werden. Alle Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz müssen vermieden werden.

Eine naturverträgliche Gestaltung kann nur erreicht werden, wenn gewisse Mindestanforderungen eingehalten werden. Durch die Schaffung von Lebensräumen wird die Biodiversität in den Anlagen erhöht und die Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert. So wird auch dem massiven Artenschwund etwas entgegengehalten.

● Hausanschrift:  
Lorentzendam 16  
D-24103 Kiel

Spendenkonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:  
Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer:  
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf mit der Linie 11 (Halt Lorentzendam) und den Linien 32, 61, 62 (Halt Schlossgarten).

Wir geben dazu folgende Empfehlungen:

Für eine naturförderliche Pflege sollte der Mindestabstand der Modulreihen 4 m betragen. Dies ermöglicht einen ausreichenden Niederschlags- und Lichteinfall auf den Boden und eine geringere Beeinträchtigung des Bewuchses. Nur dann ist die Regeneration des bisher landwirtschaftlich genutzten Bodens möglich. Es vermeidet auch, dass die Modulfläche von oben wie eine Wasseroberfläche wirkt. Dies kann Wasservögel, besonders in der Dämmerung und Dunkelheit, dazu verleiten, dort zu landen. Das Kollisionsrisiko wird dadurch vermindert.

Die Biodiversität der Flächen steht in direktem Zusammenhang mit der Pflege der Freiflächen. Die Fläche sollte möglichst beweidet werden. Ist dies nicht möglich, sollte eine extensive Beweidung mit höchstens 2 Schnitten pro Jahr mit einer Mindesthöhe von 12 cm erfolgen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Schlegelmähern ist auszuschließen, weil dadurch Insekten in allen Entwicklungsstadien fast vollständig vernichtet werden. Es kommen Balkenmäher und Mulag Grünpflegekopf in Frage. Eine Staffelmahd ist sinnvoll, um die Biodiversität zu erhalten. Eine Fläche von 20% sollte durchgängig über zwei Jahre als Rückzugsort für Insekten und Kleinsäuger und als Winterfutter für Vögel erhalten bleiben. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sollten vermieden werden. Dies sollte auch für die Kompensations- und Ausgleichsflächen praktiziert werden.

Für den Blendschutz ist eine 3 m breite blickdichte Eingrünung aus einheimischen Gehölzen sinnvoll, da diese als Geräuschschutz fungiert und das Landschaftsbild bereichert und vervollständigt.

Für die Gestaltung der Freiflächen empfiehlt sich die Anlage von zusätzlichen Habitatstrukturen wie Totholz-Lesesteinhäufen usw. Dadurch erhöht sich die Biodiversität der Flächen. Wichtig ist auch der Erhalt der vorgefundenen (Klein-) Gewässer. Maßnahmen dieser Art werden auch positive Auswirkungen auf das Nahrungsangebot von vorhandenen Fledermäusen haben.

Die Rückbauverpflichtung sollte alle Einrichtungen (Zaun, Fundamente usw.) umfassen.

Ein Verbot für die Verwendung von Chemikalien zur Modulreinigung ist festzuschreiben.

Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet Umweltauswirkungen, die aufgrund von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen. (§ 4c, Satz 1, BauGB) Monitoring und Effizienzkontrolle von Zielarten sind daher vom Betreiber im ersten, dritten und fünften Jahr zu veranlassen. Dies garantiert die öffentliche Glaubwürdigkeit und sichert die Akzeptanz der Anlagen.

Die finanzielle Teilhabe der unmittelbar betroffenen Bevölkerung sollte zur Förderung der Akzeptanz vorgesehen werden.

Da die vorgelegten Unterlagen noch einen vorläufigen Charakter haben, können wir endgültig erst zu den überarbeiteten Versionen Stellung nehmen.

Wir bitten daher um die Berücksichtigung der vorhergehenden Hinweise und Informationen und bitten um Rückmeldung, wie diese abgewogen wurden. Wir werden den Fortgang des Verfahrens mit Interesse weiterverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Schleswig-Holstein

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

j.luckhardt@grzwo.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 31.07.2023  
Mein Zeichen: **2023-B-186**  
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder  
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de  
Telefon: +494340 4049-3  
Telefax: +494340 4049-413

31.07.2023

## **B-Plan 18, 4. Änderung, Solarpark Westensee - Eichenallee**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Westensee** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

# Merkblatt

## Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

**Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:**

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

## **Niederschrift**

**über die Einwohnerversammlung in Westensee am 14.03.2024, 19.00  
Uhr, Bürgerhaus**

**3. Änderung des Flächennutzungsplans „Begräbniswald Gut Bossee“  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, „Solarpark Westensee-  
Eichenallee“  
sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den gleichen Bereich.  
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1  
Baugesetzbuch**

### **Teilnehmende:**

45 Zuhörerinnen und Zuhörer  
Frau Grätsch, Büro GRZwo  
Herr Luckhardt, Büro GRZwo  
Herr Dr. Hand, BfL GmbH  
Herr Walloßek, Bürgermeister  
Unterzeichner

Herr Walloßek begrüßt alle Anwesenden und stellt kurz die zu erörternden Themen vor. Aus der Zuhörerschaft wird der Antrag gestellt, nach der Erörterung der Inhalte der vorgestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen noch die Vor- und Nachteile des Solarparks für die Gemeinde und Einwohnerschaft zu diskutieren. Dies wird von der Mehrheit der Teilnehmenden unterstützt.

Auf Bitte des Bürgermeisters stellen sich Frau Grätsch und Herr Luckhardt, beide Büro GRZwo sowie Herr Dr. Hand, Büro BfL GmbH, vor.

### **3. Änderung des Flächennutzungsplans „Begräbniswald Gut Bossee“**

Frau Grätsch vom Planungsbüro GRZwo verdeutlicht anhand einer Präsentation den grundsätzlichen Werdegang eines Bauleitplanverfahrens, den Sinn und Zweck einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und gibt zunächst einen ersten Überblick über die Hintergründe der Planung, den aktuellen Verfahrensstand und die vorgesehenen grundlegenden Darstellungen in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

Sie legt dar, dass es für die Realisierung des Begräbniswaldes keines Bebauungsplanes bedarf, da hier keine Baulichkeiten oder neue Erschließungen notwendig sind.

Herr Dr. Hand ergänzt anschließend ebenfalls mittels einer Präsentation den derzeitigen Stand der Umweltfachplanungen. Besonders erläutert er hierbei auch die Begriffe Biotop und Habitatbäume

(Hinweis: Die Präsentation liegt diesem Vermerk als Anlage bei).

An den Vortrag schließt sich die Erörterung an:

Herr Dr. Hand bestätigt, dass es künftig mit Ausnahme von Maßnahmen die der Erhaltung der Verkehrssicherheit dienen, keine Einschlüge im Bereich des Ruheforstes mehr geben wird.

Vereinzelt werden über vorhandene Wasserläufe einfache Brücken gelegt und vereinzelt Wege naturnah neu hergerichtet werden.

Die Frage eines Teilnehmers nach der Belegungsdauer wird von Frau Grätsch mit „99 Jahre“ beantwortet.

Es wird der Hinweis gegeben, dass noch ein Abgleich mit der alten Biotopkartierung stattfinden sollte. Dies wird von Dr. Hand als Aufgabe mitgenommen.

Vertreter der Familie von Bülow als künftige Betreiber des Ruheforstes beantworten weitere Fragen, u.a. nach der geschätzten Häufigkeit der Beisetzungen (ca. 100 pro Jahr) der Anzahl der Ruhestätten je Biotop/*Begräbnisbaum* (12 Urnenplätze) und der allgemeinen Besucherfrequenz (nicht wesentlicher mehr als derzeit auch). Die letzte Aussage wird auch von einem anwesenden Mitarbeiter der Landesforsten aus eigener beruflicher Erfahrung mit Ruheforsten bestätigt.

Frau Grätsch stellt abschließend die für diese Planung beabsichtigte Zeitachse vor: Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der endgültige Beschluss noch vor den Sommerferien geplant, an den sich das Genehmigungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung beim Innenministerium anschließt. Mit der Aufnahme der Nutzung ist 2025 zu rechnen.

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, „Solarpark Westensee-Eichenallee“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplans**

Da diese Planung von Herrn Luckhardt betreut wird, übernimmt dieser die Vorstellung der bisherigen Planung.

In diesem Fall ist zusätzlich zur Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Realisierung notwendig. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan nicht nur die sonst üblichen Teile A und B enthält, sondern auch noch den Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), mit dem sich der Investor zur Durchführung einer festgelegten Ausführung verpflichtet.

An den Vortrag von Herrn Luckhardt schließen sich die Ausführungen von Herrn Dr. Hand zu den naturschutzfachlichen Themen an.

An die Vorträge schließt sich auch hier die Erörterung an.

Die Frage nach dem Ausgleichsbedarf ist laut Dr. Hand derzeit noch nicht abschließend beantwortbar, da dies von der weiteren genauen Ausgestaltung abhängt. Nach vorläufiger Schätzung werden die Grünflächen aber eine Größe von ca. 10 ha betragen und der Ausgleichsbedarf wird voraussichtlich im Gebiet selbst gedeckt werden können.

Aus der Zuhörerschaft werden Bedenken erhoben, dass die Wildkorridore zu vermehrtem Wildwechsel besonders über die Kreisstraße führen könnten. Dazu führt Dr. Hand aus, dass die Wildkorridore in Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten geplant worden sind und im Wesentlichen die bisherigen Wechselwege aufnehmen, so dass nicht mit einer Zunahme der Wechsel zu rechnen ist.

Es besteht weiter die Sorge, dass die Eichenallee für den Aufbau des PV-Parks genutzt werden könnte. Dies wird vom Eigentümer der Flächen verneint. Auch jetzt bereits wird die Eichenallee mangels Ausbaubreite nicht von den landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt und daran wird sich auch für den Aufbau nichts ändern. Dr. Hand ergänzt, dass Alleen ohnehin geschützt seien und nicht beschädigt werden dürften, ggfs. müssten provisorische Wege angelegt werden.

Eine Zuhörerin fragt nach der Feldlerche und inwieweit diese durch den Aufbau beeinträchtigt sein könnte.

Weitere Fragen ergeben sich zu den Abständen zwischen den Modultischen. Die genaue Ausführung steht noch nicht fest, aber im Regelfall beträgt der Abstand 2,50 m.

Die Anbindung an das Mittelspannungsnetz wird wahrscheinlich in Richtung Haßmoor und weiter in Richtung Osterrönnfeld erfolgen. Die genaue Ausgestaltung hängt aber von der weiteren Planung ab. Die Leitungen werden unterirdisch verlegt.

Die Planer werden auf das Thema „Wasser“ verwiesen, dass noch nicht ausreichend genug gewürdigt worden ist. Teile des Plangebiets bilden eine Senke und das von den Modulen abfließende Wasser wird sich bei starken Regenereignissen dort sammeln und ggfs. auch Verkehrswege beeinträchtigen. Dr. Hand sagt zu, sich in Vorbereitung des Entwurfs noch gesondert mit diesem Thema zu beschäftigen.

Aus dem Kreis der Zuhörerschaft wird die Sorge geäußert, dass sich Rehe in den zu setzenden Zäunen verfangen könnten. In Brux wäre dies bereits vorgekommen. Könnte auf die Einzäunung verzichtet werden?

Da ein Maschendrahtzaun mit kleinen Waben geplant ist, wäre dies nach Darlegung des anwesenden Vertreters des projektierenden Unternehmens nicht zu befürchten. Da es sich bei einem Solarpark um einen elektrotechnischen Betriebsraum handelt kann auf eine Einzäunung nicht verzichtet werden, gleichzeitig bildet der Zaun auch eine Diebstahlsicherung.

Im Übrigen würde der erzeugte Strom nicht nach Westensee geliefert, sondern auf der Strombörse verkauft werden. Nach Darlegung des Projektierers ist dies bereits aus

technischen Gründen nicht anders möglich, weil die Frequenz des erzeugten Stroms eine direkte Einspeisung in das Niederspannungsnetz nicht zulässt.

Herr Harder (Herr Harder stimmt der Nennung seines Namens in der Niederschrift ausdrücklich zu) fragt, wer die Kosten der Netzanbindung übernimmt. Die SH Netz würde alle Kosten auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umlegen. Hier wird geantwortet, dass die Netzanbindung auf Kosten des Projekts erfolgt, aber die weiteren Netzentgelte seien eine politische Entscheidung, die derzeit intensiv mit dem Ziel, dass die Netzentgelte gleichmäßig auf das Bundesgebiet verteilt wird, diskutiert wird.

Zum Ende der Erörterung gibt Herr Luckhardt ebenfalls noch einen Überblick über die weiteren Verfahrensschritte.

### **Vor- und Nachteile eines Solarparks für die Gemeinde/die Einwohnerinnen und Einwohner**

Es wird aus der Zuhörerschaft der Wunsch geäußert, dass sich die Gemeinde grundsätzlich Gedanken machen sollte, ob und wenn ja, welche Vor- und Nachteile ein Solarpark bringen könnte.

Der Vertreter des projektierenden Unternehmens führt aus, dass eine Bürgerbeteiligung bereits angesprochen worden sei. Das Planverfahren müsste allerdings zunächst vorangetrieben werden um alle relevanten Informationen zu erhalten. In Frage käme z.B. eine passive Beteiligung durch ein festverzinstes Darlehen (Zinssatz 6 %). Auch für eine aktive Beteiligung würde Offenheit bestehen, dann müsste es aber feste Ansprechpartner geben (z.B. eine Genossenschaft). Bei einer aktiven Beteiligung würde man aber in das direkte unternehmerische Risiko gehen.

Eine Ortsversorgung wurde erwogen, nach Darlegung des Grundeigentümers aber aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen als für die zu Versorgenden als unwirtschaftlich verworfen.

Ein Direktbezug wird derzeit, wie bereits dargelegt wurde, als unwirtschaftlich betrachtet. Hier gibt es in der Zukunft bei geänderten Rahmenbedingungen evtl. eine andere Perspektive.

Für die Gemeinde besteht die Möglichkeit eine Beteiligung in Höhe von 0,02 Cent/kW/h zu vereinbaren. Eine höhere Beteiligung ist nach dem EEG nicht zulässig.

Zum Thema Gewerbesteuer wird ausgeführt, dass diese gewinnabhängig ist. Hier kann derzeit keine Prognose abgegeben werden.

Allgemein wird von einer ZuhörerIn die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds der Naturparkgemeinde Westensee angesprochen. Dies wird von weiteren Teilnehmern unterstützt, zumal durch die Topographie eine sehr weitreichende Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Hierzu wird ausgeführt, dass es sich um ein grundsätzliches politisches Thema handelt, dass nicht von der Gemeinde zu verantworten ist. Jede Gemeinde soll sich an der Erzeugung regenerativer Energien beteiligen und die Gemeinde Westensee hatte als einzige größere geeignete Fläche die nun beplante Fläche feststellen können.

Es wird weiter kritisiert, dass in Schleswig-Holstein im Jahre 2022 200 % des eigenen Bedarfs alternativ erzeugt wurde. Dies sei genug. Im Übrigen hätte sich die Gemeinde bei der Fortschreibung des Regionalplans als Kerngemeinde des Naturparks Westensee bekannt und damit sei ein Solarpark nur schwer vereinbar. Hier bestehe noch viel Gesprächsbedarf.

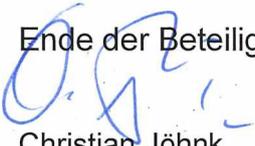
Im Weiteren wird Interesse an der Quote scheiternder Solarparks bekundet. Nach Aussage des Vertreters des projektierenden Unternehmens scheitern ganz zu Anfang etwa die Hälfte der ins Auge gefassten Solarparkflächen, aufgrund von ablehnenden Haltungen der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Belegenheitsgemeinden. Danach wurden weitergeplante Projekte aber regelmäßig umgesetzt.

Herr Harder fragt ob zukünftig eine Anpassung der gemeindlichen Beteiligung zum Ausgleich der Inflation erfolgen würde. Antwort: Da der Gesetzgeber die Höhe der Beteiligung festgelegt hat, ist dies aktuell nicht möglich.

Aus Sicht der Kritiker hält der Zubau der Infrastruktur nicht Schritt mit den Erfordernissen und die Deckelung der Gemeindebeteiligung sei damit gleichzusetzen. Herr Weiß (ist ebenfalls mit der Nennung seines Namens einverstanden) fragt, ob der Betreiber unter der Voraussetzung geänderter Rechtsvorschriften zu einer höheren Beteiligung der Gemeinde bereit wäre.

Bürgermeister Walloßek stellt abschließend fest, dass das Thema Solarpark eine Vielzahl von Betroffenheiten auslösen würde und von Vielen sehr unterschiedlich gesehen wird, was sich in der Erörterung gezeigt hat. Er bedankt sich für die nach seiner Wahrnehmung sachlichen Beiträge und die konstruktive Erörterung und bedankt sich bei allen Teilnehmenden.

Ende der Beteiligung um 21:15 h.

  
Christian Jöhnk